

Satzung

BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft Mitglied im dbb beamtenbund und tarifunion

Alle Ämter stehen Frauen und Männern gleichermaßen offen. Lediglich zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit ist auf den Abdruck männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet worden; soweit möglich, wurden geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet.

§ 1

Name und Zielsetzung

(1) Der BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft, im Folgenden BDZ genannt, ist der gewerkschaftliche Zusammenschluss von Angehörigen der Bundesfinanzverwaltung, deren berufliche und soziale Belange er vertritt und fördert.

(2) Zur Wahrung der gemeinsamen Interessen der Tarifangehörigen fördert der BDZ unter verbindlicher Anerkennung des geltenden Tarif- und Schlichtungsrechts den Abschluss von Tarifverträgen.

(3) Der BDZ steht vorbehaltlos zum freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat; er ist parteipolitisch unabhängig.

(4) Der BDZ ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Sitz

Der BDZ hat seinen Sitz in Berlin.

§ 3

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft können alle Angehörigen und ehemaligen Angehörigen der Bundesfinanzverwaltung, deren Witwen und Witwer sowie die ehemaligen Angehörigen der DDR-Zollverwaltung erwerben, die nicht Mitglied einer anderen Spitzengewerkschaft sind.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand des Bezirksverbandes. Eine durch falsche Angaben erworbene Mitgliedschaft ist nichtig.

(3) Gegen die Ablehnung des Antrags kann innerhalb eines Monats Beschwerde eingelegt werden. Über sie entscheidet der Bundesvorstand.

(4) Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt ist dem Bezirksverband schriftlich unter Rückgabe des Mitgliedsausweises zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Sie beginnt mit Ablauf des Monats, in dem die Austrittserklärung dem Bezirksverband zugegangen ist. Der Nachweis des Zugangs der Austrittserklärung obliegt im Zweifelsfalle dem Mitglied.

(3) Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied gegen die Pflichten des § 7 verstößt oder nicht mehr die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft nach § 4 erfüllt. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhören des Mitglieds der Vorstand des Bezirksverbandes. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

(4) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde einlegen. Über sie entscheidet der Bundesvorstand.

§ 6 Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht, sich im Rahmen der Satzung an der Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und die gewerkschaftlichen Dienstleistungen des BDZ nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen zu nutzen.

(2) Der BDZ gewährt seinen Mitgliedern Rechtsschutz im Rahmen der Rechtsschutzrichtlinien.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a. Die Satzung und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse zu beachten,
- b. sich für die Ziele des BDZ einzusetzen, alle seinem Wohle dienenden Bestrebungen zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem BDZ oder seinen Mitgliedern schaden könnte,
- c. die vom Gewerkschaftstag festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 8 Beitragszahlung

(1) Die Beiträge sind grundsätzlich monatlich zu zahlen. In der Regel werden sie von den Bezügen einbehalten, andernfalls sind sie an den Bezirksverband zu entrichten.

(2) Für Mitglieder, die zur Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes oder aus anderen Gründen ohne Bezüge beurlaubt sind, ruht die Beitragspflicht. Gleiches gilt auch für Zeiten, in denen Krankengeld und ähnliche Leistungen bezogen werden.

§ 9 Organe

Organe des BDZ sind

- a. der Gewerkschaftstag,
- b. der Bundesvorstand,
- c. die Bundesleitung.

§ 10 Gewerkschaftstag

(1) Der Gewerkschaftstag ist das oberste Organ des BDZ. Er setzt sich aus den Delegierten der Bezirksverbände und dem Bundesvorstand zusammen und findet alle fünf Jahre statt.

(2) Der Gewerkschaftstag wird von dem Bundesvorsitzenden einberufen. Er hat Ort und Zeit zum ersten Mal spätestens drei Monate, zum zweiten Mal spätestens einen Monat vor dem Gewerkschaftstag in der Bundeszeitschrift zu veröffentlichen. Die Tagesordnung, den Kassenbericht, den Vermögensnachweis, den Haushaltsvoranschlag und die Anträge nach Abs. 3 hat er spätestens einen Monat vor dem Gewerkschaftstag den Mitgliedern des Bundesvorstandes und den Delegierten bekannt zu geben.

(3) Anträge zum Gewerkschaftstag können von der Bundesleitung, dem Bundesvorstand, den Bezirksverbänden und den Ständigen Ausschüssen gestellt werden. Sie sind mit Begründung spätestens drei Monate vor dem Gewerkschaftstag bei der Bundesleitung schriftlich einzureichen. Über die Behandlung von verspätet eingegangenen Anträgen und von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Gewerkschaftstag.

(4) Ein außerordentlicher Gewerkschaftstag ist einzuberufen, wenn

1. der Bundesvorstand dies unter Festsetzung der Verhandlungsgegenstände mit Zweidrittelmehrheit beschließt,
2. Vorsitzende von Bezirksverbänden, die zusammen mindestens dreißig Prozent der Mitglieder organisieren, dies unter Angabe der Verhandlungsgegenstände fordern.

Zu einem außerordentlichen Gewerkschaftstag sollen Anträge nur zu den beschlossenen Verhandlungsgegenständen eingebracht werden. Über die Behandlung von Anträgen zu anderen Verhandlungsgegenständen entscheidet der außerordentliche Gewerkschaftstag.

Im Übrigen gelten die Regelungen für den Gewerkschaftstag.

(5) Ein außerordentlicher Gewerkschaftstag zur Auflösung des BDZ gemäß § 31 ist einzuberufen, wenn der Bundesvorstand dies mit Dreiviertelmehrheit beschließt.

(6) Der Gewerkschaftstag wird durch den Bundesvorsitzenden eröffnet. Nach der Eröffnung wählt der Gewerkschaftstag aus der Mitte eine Verhandlungsleitung. Über

den Verlauf und die Beschlüsse des Gewerkschaftstages ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Verhandlungsleiter und vom Ersten Schriftführer der Verhandlungsleitung zu unterzeichnen ist. Das Nähere regeln die Geschäfts- und die Wahlordnung.

(7) Der Gewerkschaftstag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind.

§ 11 Delegierte

Den Bezirksverbänden stehen nach dem Stichtag 1. Januar des Jahres, in dem der Gewerkschaftstag stattfindet, für je 200 Mitglieder ein Delegierter, für eine Spitze von 100 und mehr Mitgliedern ein weiterer Delegierter zu.

§ 12 Stimmrecht

(1) Beim Gewerkschaftstag haben die Delegierten nach § 11 und die Mitglieder des Bundesvorstandes nach § 16 jeweils ein Stimmrecht.

(2) Das Stimmrecht ist übertragbar. Jeder Delegierte kann nur ein Stimmrecht ausüben.

(3) Bei der Entlastung der Bundesleitung hat diese selbst kein Stimmrecht.

§ 13 Zuständigkeit des Gewerkschaftstages

Der Gewerkschaftstag ist insbesondere zuständig für die

- a. Festlegung der Grundsätze für die berufspolitische Arbeit des BDZ,
- b. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts,
- c. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
- d. Entlastung der Bundesleitung,
- e. Wahl der Bundesleitung, der Vorsitzenden der Ständigen Ausschüsse sowie zweier Rechnungsprüfer,
- f. Beschlussfassung über
 1. den Haushalt des BDZ,
 2. die Höhe und Aufteilung der Mitgliedsbeiträge sowie die im Mitgliedsbeitrag enthaltenen Leistungen,
 3. Anträge gemäß § 10 Abs. 3,
 4. die Änderung und Auslegung der Satzung,
 5. die Geschäfts- und Wahlordnung,
 6. die Richtlinien für den Rechtsschutz,
 7. die Einrichtung von Fachgruppen.

§ 14 Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder der Bundesleitung, der Vorsitzenden der Ständigen Ausschüsse sowie der Rechnungsprüfer endet mit der Wahl eines Nachfolgers.

§ 15 Rechnungsprüfer

(1) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder der Organe sein. Sie sind dem Gewerkschaftstag verantwortlich.

(2) Die Rechnungsprüfer prüfen mindestens einmal jährlich das gesamte Rechnungswesen und die Beachtung der Haushaltsansätze. Sie berichten über das Ergebnis der Prüfungen dem Gewerkschaftstag sowie in den Jahren, in denen kein Gewerkschaftstag stattfindet, einmal jährlich dem Bundesvorstand. Die Rechnungsprüfer sollen gemeinsam tätig werden. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Bundesleitung zuzuleiten ist.

§ 16 Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand besteht aus

- a. der Bundesleitung,
- b. den Vorsitzenden der Bezirksverbände (Stellvertretung ist zulässig),
- c. jeweils einem weiteren Vertreter von Bezirksverbänden, die zum 1. Januar des jeweiligen Jahres mehr als 2.000 Mitglieder haben,
- d. den vom Gewerkschaftstag gewählten Vorsitzenden der Ständigen Ausschüsse und
- e. den Vorsitzenden der vom Gewerkschaftstag eingerichteten Fachgruppen.

(2) Die Bundesleitung kann Sachverständige ohne Stimmrecht hinzuziehen.

(3) Der Bundesvorstand wird von dem Bundesvorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Er muss jährlich mindestens einmal zusammentreten.

(4) Der Bundesvorstand muss unter Mitteilung der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen werden,

- a. wenn der Bundesvorsitzende einen Mehrheitsbeschluss der Bundesleitung nicht ausführen will,
- b. bei besonders wichtigen Anlässen, die eine breitere Grundlage für eine Beschlussfassung erfordern,
- c. auf schriftliches Verlangen von Vorsitzenden von Bezirksverbänden, die zusammen mindestens dreißig Prozent der Mitglieder organisieren, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände. In diesen Fällen ist die Sitzung binnen drei Wochen abzuhalten.

(5) Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder der Bundesleitung, anwesend sind. Wird diese Zahl in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht erreicht, so hat der Bundesvorsitzende eine erneute Sitzung des Bundesvorstandes binnen drei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Der Bundesvorstand ist dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(6) Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäfts- und eine Wahlordnung. § 10 Abs. 6 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 17 Zuständigkeit des Bundesvorstandes

Der Bundesvorstand ist insbesondere zuständig für

- a. die Behandlung gewerkschaftspolitischer Grundsatzfragen,
- b. die Beschlussfassung über die Niederschrift des letzten Gewerkschaftstages,
- c. die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Bundesleitung,
- d. die Festlegung der Bezüge des Bundesvorsitzenden und des Bundesgeschäftsführers,
- e. die Nachwahl von Mitgliedern der Bundesleitung, der Vorsitzenden der Ständigen Ausschüsse sowie der Rechnungsprüfer,
- f. die Beschlussfassung über Anträge,
- g. die Entscheidung über Beschwerden nach § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 4,
- h. die Einsetzung von Tagungsausschüssen für den Gewerkschaftstag; Wahl ihrer Sprecher,
- i. die Bestimmung von Ort und Zeit des Gewerkschaftstags.

§ 18 Bundesleitung

(1) Die Bundesleitung besteht aus dem Bundesvorsitzenden, vier gleichberechtigten stellvertretenden Bundesvorsitzenden und dem Bundesgeschäftsführer.

(2) Der Bundesvorsitzende und der Bundesgeschäftsführer müssen hauptamtlich tätig sein.

(3) Der Bundesvorsitzende und seine Stellvertreter sind jeder für sich Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Verpflichtungen vermögensrechtlicher Art bedürfen der Unterschrift von drei Mitgliedern der Bundesleitung.

(4) Die Bundesleitung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Bundesvorstandes bedarf.

(5) Die Bundesleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

§ 19 Zuständigkeit der Bundesleitung

(1) Die Bundesleitung vollzieht die Beschlüsse des Gewerkschaftstages und des Bundesvorstandes. Sie ist für die Verfolgung der gewerkschafts- und beamtenpolitischen Ziele und für die Geschäftsführung des BDZ verantwortlich.

(2) Die Bundesleitung ist zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung durch den Gewerkschaftstag oder durch den Bundesvorstand vorbe-

halten sind. Außerdem ist sie zuständig für das Finanzwesen und Rechtsangelegenheiten.

§ 20 Ältestenrat

(1) Zur Untersuchung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des BDZ oder zwischen Mitgliedern und Organen des BDZ (§ 9) oder seinen regionalen Gliederungen (§ 23) wird der Ältestenrat gebildet. Er besteht aus den drei dienstältesten Bezirksverbandsvorsitzenden. Sind Mitglieder des Ältestenrates verhindert, so werden sie durch den nächstältesten Bezirksverbandsvorsitzenden vertreten. Der Ältestenrat wählt seinen Vorsitzenden selbst.

(2) Der Ältestenrat wird nur auf Antrag der Organe des BDZ (§ 9) oder der Bezirksverbände (§ 26) tätig. Er hat die Streitfälle in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu prüfen und kann zu diesem Zweck alle Beweise erheben, insbesondere Einsicht in sämtliche Akten und Unterlagen des BDZ und seiner regionalen Gliederungen nehmen.

(3) Der Ältestenrat fertigt über jede Untersuchung einen Bericht an, in dem neben der Darstellung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse auch Werturteile über das Verhalten der Beteiligten abgegeben werden sollen. Der Bericht ist der Bundesleitung, dem Antragsteller und den Beteiligten zu übersenden. Der Bundesvorstand entscheidet auf Antrag der Bundesleitung, ob und welche gewerkschaftspolitischen Maßnahmen zu treffen sind.

§ 21 Ausschüsse

(1) Die Organe des BDZ können sich durch Ausschüsse beraten lassen. Sie legen deren Zusammensetzung, Sitzungshäufigkeit und Zuständigkeit fest.

(2) Ständige Ausschüsse werden gebildet für

- a. Frauenvertretung,
- b. Jugendvertretung,
- c. BDZ-Senioren,
- d. Tarifangehörige,
- e. Beamtenpolitik,
- f. Personalvertretung.

Die Mitglieder der Ständigen Ausschüsse zu a. bis e. werden von den Bezirksverbänden benannt; jeder Bezirksverband entsendet ein Mitglied, Stellvertretung ist zulässig.

Die Vorsitzenden der Ständigen Ausschüsse zu a. bis e. werden vom Gewerkschaftstag gewählt und sind stimmberechtigte Mitglieder des Bundesvorstandes. Sie vertreten zugleich den Bezirksverband, dem sie angehören, im Ständigen Ausschuss. Soweit ein Mitglied der Bundesleitung zum Vorsitzenden eines Ständigen Ausschusses gewählt wird, kann der entsprechende Bezirksverband ein weiteres Mitglied benennen.

Mitglieder des Ständigen Ausschusses „Personalvertretung“ sind die dem BDZ angehörenden Mitglieder des Hauptpersonalrates beim Bundesministerium der Finanzen sowie die Vorsitzenden der Bezirkspersonalräte der Mittelbehörden der Bundesfinanzverwaltung und die Vorsitzenden der örtlichen Personalräte bei Mittel- und Oberbehörden sowie bei obersten Bundesbehörden der Bundesfinanzverwaltung sowie der Vorsitzende des örtlichen Personalrates beim Bildungszentrum der Bundesfinanzverwaltung. Falls bei einer Behörde örtliche Personalräte und ein Gesamtpersonalrat bestehen, ist nur der Vorsitzende eines Gremiums teilnahmeberechtigt; die beteiligten Bezirksverbände legen in diesem Fall das Mitglied fest. Soweit diese nicht dem BDZ angehören oder verhindert sind, tritt an deren Stelle ein anderes dem BDZ angehörendes Mitglied der Personalvertretung. Vorsitzender des Ständigen Ausschusses „Personalvertretung“ ist der Vorsitzende des Hauptpersonalrates beim Bundesministerium der Finanzen. Soweit der Vorsitzende des Hauptpersonalrates beim Bundesministerium der Finanzen nicht Mitglied des BDZ ist, wählt der Gewerkschaftstag bzw. erforderlichenfalls der Bundesvorstand den Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses. Wird der Vorsitzende des Ständigen Ausschusses „Personalvertretung“ vom Gewerkschaftstag gewählt oder hat er nicht aufgrund anderer Funktion Stimmrecht im Bundesvorstand, so gehört er mit Stimmrecht dem Bundesvorstand an.

(3) Die Ständigen Ausschüsse geben sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Bundesvorstand bedarf.

(4) Die Bundesleitung kann zu Sitzungen der Ausschüsse und Ständigen Ausschüsse Sachverständige hinzuziehen.

(5) Mitglieder der Bundesleitung können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ständigen Ausschüsse und Ausschüsse teilnehmen.

§ 22

Bundeszeitschrift

(1) Der BDZ gibt eine Bundeszeitschrift heraus.

(2) Die Bundeszeitschrift wird den Mitgliedern kostenlos zur Verfügung gestellt. Mitglieder, deren Mitgliedsbeitrag auf Antrag herabgesetzt worden ist, erhalten die Bundeszeitschrift nicht.

§ 23

Regionale Gliederung

(1) Der BDZ gliedert sich in die am 1. Januar 2005 vorhandenen Bezirksverbände (Bezirksverbände Baden, Berlin-Brandenburg, Bundesministerium der Finanzen, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, Hessen, Köln, Mecklenburg-Vorpommern, Nordbayern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen/Thüringen, Schleswig-Holstein, Südbayern, Westfalen und Württemberg), deren räumlicher und sachlicher Vertretungsbereich unberührt bleibt. Entscheidungen über Zusammenschlüsse von Bezirksverbänden oder über Namensänderungen treffen die jeweils beteiligten Bezirksverbände.

(2) Über Neugründungen von Bezirksverbänden entscheidet der Bundesvorstand.

(3) Die Bezirksverbände gliedern sich in Ortsverbände.

(4) Die Zugehörigkeit der Mitglieder zu den regionalen Gliederungen richtet sich in der Regel

- a. bei den aktiven Bediensteten nach dem Dienort,
- b. bei den sonstigen Mitgliedern nach dem Wohnort.

§ 24

Rechte der Bezirksverbände

Die Bezirksverbände können sich unter Beachtung der Bundessatzung eine eigene Satzung geben.

§ 25

Pflichten der Bezirksverbände

Die Bezirksverbände haben

- a. die Bundessatzung sowie die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse und Richtlinien zu beachten und für deren Durchführung in ihren Bezirken zu sorgen,
- b. den Bundesanteil der Mitgliedsbeiträge monatlich an die Bundesleitung abzuführen, soweit die Mitgliedsbeiträge nicht durch die Besoldungsstelle einbehalten werden,
- c. jeden Bezirkstag der Bundesleitung mindestens vier Wochen vorher unter Vorlage der Tagesordnung und der Anträge anzuzeigen,
- d. die Bundesleitung über alle Verhandlungen von grundsätzlicher Bedeutung mit der Verwaltung oder mit Personen außerhalb der Verwaltung zu unterrichten,
- e. der Bundesleitung Mehrstücke ihrer Rundschreiben, Mitteilungsblätter und Eingaben in geeigneter Weise zu übersenden,
- f. den Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder mit Rat und Tat beizustehen,
- g. der Bundesleitung unverzüglich Änderungen in ihren Vorständen mitzuteilen.

§ 26

Organe der Bezirksverbände

Die Organe der Bezirksverbände sind

- a. der Bezirkstag,
- b. der Hauptvorstand des Bezirksverbandes,
- c. der Vorstand des Bezirksverbandes

§ 27

Fachgruppen

(1) Der Gewerkschaftstag und der Bundesvorstand können Fachgruppen einrichten. Sie bestimmen über Zusammensetzung und Finanzierung der Fachgruppen.

(2) Die Fachgruppen wählen einen Vorsitzenden und geben sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Bundesvorstandes bedarf.

(3) Vorsitzende der vom Gewerkschaftstag eingesetzten Fachgruppen haben im Bundesvorstand Stimmrecht. Stellvertretung ist zulässig.

§ 28 Satzungsänderungen

(1) Die Änderung der Bundessatzung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gewerkschaftstages. Wenn hierdurch die organisatorische Selbständigkeit eingeschränkt oder ein Zusammenschluss mit einer anderen Gewerkschaft bewirkt werden soll, bedarf der Beschluss einer Dreiviertelmehrheit der Mitglieder des Gewerkschaftstages.

(2) Die nach dieser Satzung zu erlassenden Richtlinien, Wahl- und Geschäftsordnungen sowie deren Änderungen werden von den zuständigen Organen mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 29 Auflösung des BDZ

(1) Der BDZ kann nur von dem zu diesem Zweck einberufenen Gewerkschaftstag mit Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder aufgelöst werden.

(2) Der Gewerkschaftstag beschließt im Fall einer Auflösung des BDZ auch über die Verwendung seines Bundesvermögens.

(3) Wird der Antrag auf Auflösung des BDZ (§ 10 Abs. 5) gestellt, so sind die Geschäftsbücher und sonstigen geschäftlichen Unterlagen unverzüglich bis zur Entscheidung über die Auflösung beim zuständigen Amtsgericht zu hinterlegen.

§ 30 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung.